

# STADT WARENDORF

## **Satzung** **über die Feststellung der Herstellungsmerkmale für die** **Erschließungsanlage „Am Holzbach - östl. Teil -“ zum Zwecke** **der Erhebung von Erschließungsbeiträgen** **vom 18.06.2015**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Warendorf vom 27.06.1991 (EBS) hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 17.06.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. a) und b) der EBS ist die Verkehrsfläche der Erschließungsanlage „Am Holzbach - östl. Teil -“ wie folgt ausgebaut worden:

**Fahrbahn** asphaltiert mit Ausbaubreiten von **6,25 m bis 7,50 m**; im Einmündungsbereich zur Straße „Am Salzgraben“ beträgt die Ausbaubreite bis zu **20,00 m** und im Wendehammer ist eine Ausbaubreite von bis zu **25,00 m** vorhanden;

**Parkstreifen** gepflastert in einer Breite von **2,60 m** auf einem Teilstück der östlichen Straßenseite sowie in **2,40 m** Breite auf einem Teilstück der südlichen Straßenseite;

**Gehwege** gepflastert sind nur in Teilbereichen und einseitig in Breiten von **1,30 m** u. **1,15 m** vorhanden;

Innerhalb der Verkehrsfläche wurde im Einmündungsbereich zur Straße „Am Salzgraben“ auf der südlichen Seite eine bis zu ca. **5,60 m x 15,00 m** große **Rasenfläche** hergestellt; auf der nördlichen Straßenseite im Bereich des Wendehammers wurde ein **2,60 m – 3,30 m** breiter **Grünstreifen bzw. Böschung** angelegt.

Die vorstehenden Abweichungen sind im beigelegten Kartenausschnitt - der Bestandteil dieser Satzung wird - dargestellt.

Die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Am Holzbach - östl. Teil -“ wird mit dem zuvor beschriebenen Ausbauzustand beschlossen.

### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Feststellung der Herstellungsmerkmale für die **Erschließungsanlage „Am Holzbach -östl. Teil-“ zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen** vom 18.06.2015 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der zur Zeit geltenden Fassung und § 2 Abs. 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 18.06.2015

gez. Walter

(Walter)  
Bürgermeister